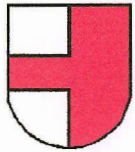


# **EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD**



## **STRASSEN- UND WEGVERORDNUNG**

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform  
gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf das Strassen- und Wegreglement vom 12. Dezember 2016 die folgende

## **STRASSEN- UND WEGVERORDNUNG (SWV)**

### **Art. 1**

Gegenstand      Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Gemeindebeiträge und Leistungen der Gemeinde an Strassen der Klasse 3.

### **Art. 2**

Zuständigkeit    <sup>1</sup> Sämtliche Ansätze werden auf Antrag der zuständigen Kommission vom Gemeinderat jährlich überprüft und nötigenfalls neu festgelegt.

<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Massgebend sind die bewilligten Kredite.

### **Art. 3**

Beiträge /  
Leistungen

<sup>1</sup> Neuanlagen und Ausbau (Art. 32 SWR):

Belag- und Naturstrassen

- a) Beitrag von 20 % an die subventionsberechtigten Kosten von beitragsunterstützten Projekten
- b) Beitrag von 50 % an die Nettokosten von nicht beitragsunterstützten Projekten nach Abzug aller Drittbeiträge

<sup>2</sup>Baulicher und betrieblicher Unterhalt (Art. 36 SWR):

<sup>2.1</sup>Belagstrassen

- a) Drittaufträge: Beitrag von Fr. 20.00 pro m<sup>2</sup>, maximal jedoch 55 % der Restkosten nach Abzug aller Subventionen und Beiträge Dritter;
- b) Belagseinbau durch die Gemeinde: Betrag pro Tonne wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission festgelegt (momentan Fr. 280.00 pro to);
- c) Spritzteeren mit Kies durch die Gemeinde: Betrag pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission festgelegt (momentan Fr. 13.50 pro m<sup>2</sup>).

<sup>2.2</sup>Naturstrassen (Art 37 SWR):

- a) Drittaufträge: Beitrag von Fr. 20.00 pro m<sup>2</sup>, maximal jedoch 55 % der Restkosten nach Abzug aller Subventionen und Beiträge Dritter;
- b) Unentgeltlicher Kiesbezug von 24 m<sup>3</sup> pro Jahr und Kilometer (Wandkies oder gleichwertiges wiederaufbereitetes Material)
- c) Beitrag von Fr. 6.00 pro m<sup>3</sup> an die Kiestransportkosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Zone gemäss Artikel 4 SWV;
- d) Unentgeltliche Benützung des Abrandgerätes einmal pro Jahr, soweit verfügbar.

<sup>2.3</sup>Winterdienst (Art. 38 SWR):

- a) Beitrag von Fr. 0.55 pro Laufmeter unter Berücksichtigung der entsprechenden Zone gemäss Artikel 4 SWV

<sup>2.4</sup>Wander- und Bikewege

Beiträge an den Wegunterhalt von wichtigen Verbindungswegen werden auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern sie als Rad-, Bike- oder Wanderweg markiert sind (Art. 9 SWR). Allfällige Vorgaben im kantonalen Strassengesetz sind zu berücksichtigen.

Für die Festlegung der Beiträge sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und betragen maximal 40 % der Gesamtkosten (Art. 30, Abs. 3 SWR).

<sup>2.5</sup>Flächengrundlage

Massgebend für die Beitragspflicht ist das Strassenverzeichnis mit den festgelegten Längen- und Breitenangaben. Wende- und Vorplätze sind von der Beitragspflicht ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 10, Abs. 2 SWR).

#### **Art. 4**

Topografie und  
Klima

<sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird unter Berücksichtigung der topografischen Lage und der meteorologischen Verhältnisse in drei Zonen eingeteilt (Anhang):

- |                                   |           |            |
|-----------------------------------|-----------|------------|
| a. Talzone, voralpine Hügelzone   | (Zone 1): | Faktor 0,6 |
| b. Bergzone I + II                | (Zone 2): | Faktor 1,2 |
| c. Bergzone III, Sömmerungsgebiet | (Zone 3): | Faktor 2,0 |

<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge für den Kiestransport und den Winterdienst werden gemäss den Zonen nach Faktoren abgestuft.

#### **Art. 5**

Auflagen und  
Bedingungen

<sup>1</sup> Die Gemeindebeiträge können unter Auflagen gewährt werden (unter anderem das Erstellen von Querrinnen und die Vornahme von Entwässerungen oder Instandstellungsarbeiten vorgängig zu den Belagsarbeiten).

<sup>2</sup> Die Gesuchsteller haben zusammen mit dem Beitragsgesuch ab Fr. 50'000.00 einen Kostenvoranschlag einzureichen, basierend auf mindestens drei Offerten (Art. 35 SWR).

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung stellt für den Kiesbezug Bezugsscheine aus.

#### **Art. 6**

Periodizität

Die Periodizität der Gemeindebeiträge richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft sowie Boden- und Waldverbesserungen.

#### **Art. 7**

Auszahlung

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung. Es können Akontozahlungen gewährt werden.

<sup>2</sup> Entscheide gegen Beitragsleistungen können beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich und begründet angefochten werden.

**Art. 8**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Strassen- und Wegverordnung tritt auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 04. März 2024 genehmigt.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:



Martin Friedli

Der Sekretär:



Martin Affolter



# ANHANG I

Plan mit der Zonenzugehörigkeit (s.a. Strassenverzeichnis)

